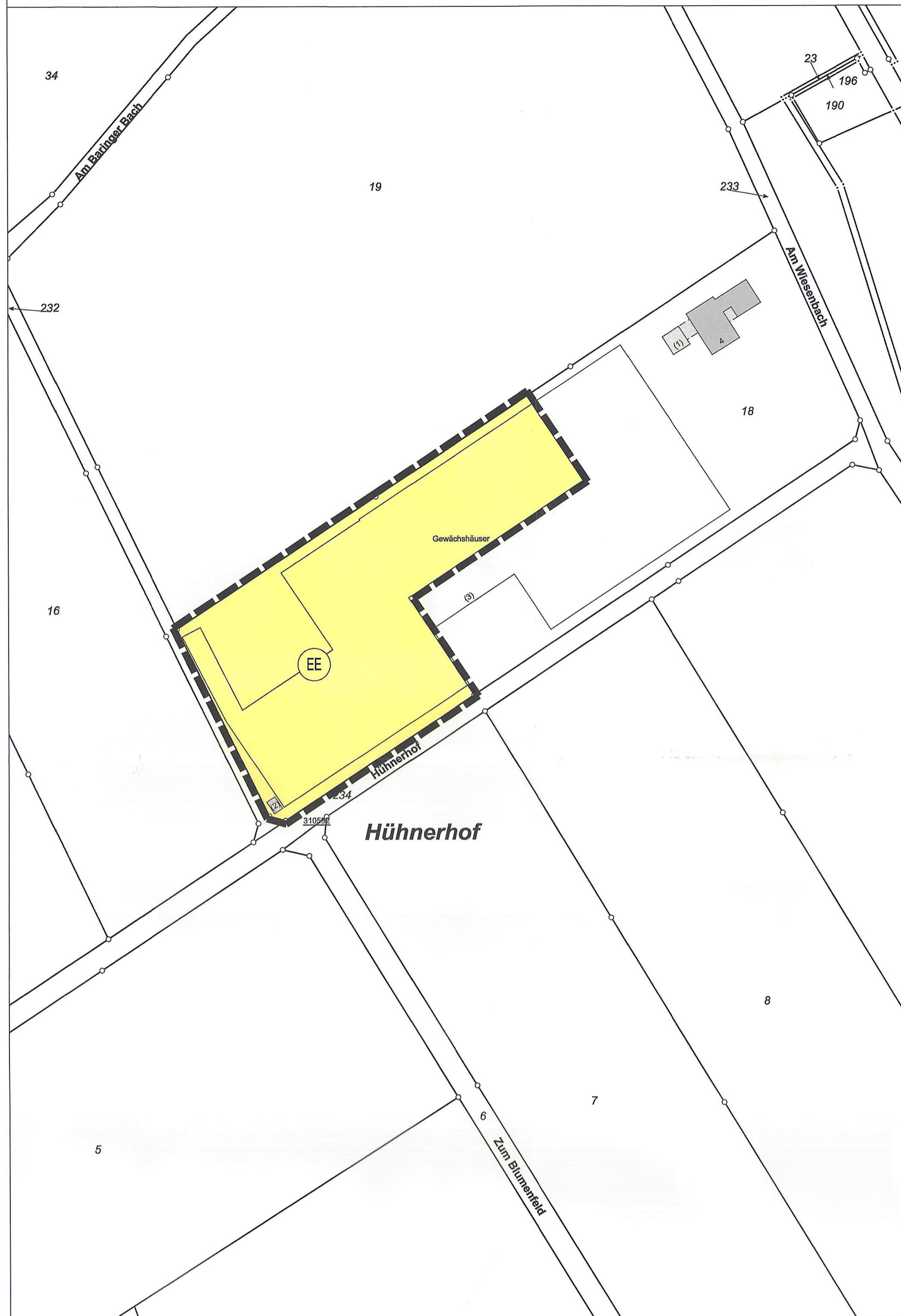


BEBAUUNGSPLAN NR. 83 "Solarpark Pödinghausen"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 0. Abgrenzungen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 1. Art der baulichen Nutzung**
 (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- Versorgungsflächen, einschließlich der Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
 Zweckbestimmung: Photovoltaikanlagen
- Sonstige Darstellungen**
- vorhandene Flurstücksgrenze und -nummer
- vorhandenes, eingemessenes Gebäude mit Hausnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1. Maß der baulichen Nutzung**
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21 BauNVO
 Für die Photovoltaikanlagen wird eine maximale Höhe von MH = 4,0 m von Oberkante Gelände bis Oberkante der Modulfläche festgelegt, gemessen von bestehendem Gelände.
- 2. Nebenanlagen**
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
 Nebenanlagen entsprechend § 14 Abs. 2 BauNVO sind als Ausnahme zulässig, wenn sie für den Betrieb der Anlage notwendig sind.
- 3. Aufschüttungen**
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB
 Der an der südöstlichen Plangebietsgrenze vorhandene Wall ist zu erhalten. Entlang der südwestlichen sowie der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist ein ca. 1,0 m hoher und bis zu 3,0 m breiter Wall anzulegen.
- 4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB
- 4.1 Erhaltung einer Wallhecke**
 Die auf dem vorhandenen Wall an der südöstlichen Plangebietsgrenze vorhandene Wallhecke ist zu erhalten. Abgängige Sträucher sind durch gleichwertige Neupflanzungen zeitnah zu ersetzen.
- 4.2 Krautsäume**
 Auf dem Wall an der südwestlichen Plangebietsgrenze sind artenreiche Krautsäume zu entwickeln.
- 4.3 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern**
 Der Wall an der nordwestlichen Plangebietsgrenze ist mit standortheimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Abgängige Bäume sind durch gleichwertige Neupflanzungen zeitnah zu ersetzen.
- 5. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 Abs. 4 BauO NRW (örtliche Bauvorschriften)**
- 5.1 Einfriedungen**
 Einfriedungen sind als Stabgitterzaun bis zu einer Höhe von 2,00 m ab Oberkante bestehendes Gelände zulässig. Unter den Einfriedungen ist ein Bodenabstand von mindestens 0,15 m einzuhalten.
- Hinweise**
- Artenschutz**
 Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es werden keine Konflikte mit den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG festgestellt. Spätestens 7 Jahre nach der Planaufstellung ist erneut eine artenschutzrechtliche Prüfung / Beteiligung der unteren Landschaftsbehörde bei Bauvorhaben auf der Grundlage dieses Bebauungsplans erforderlich.
- Folgende Maßnahmen sind bei Bauvorhaben auf der Grundlage dieses Bebauungsplans zu beachten:
- Die Baufeldräumung für die Errichtung des Solarparks darf nur in der Zeit vom 01.10 bis 28.02 durchgeführt werden.
- Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Erlaubnisfeld "Herford"**
 Das Plangebiet befindet sich über dem auf Erdöl, Erdgas und andere bituminöse Stoffe erteilten Erlaubnisfeld "Herford". Eine "Erlaubnis" klärt lediglich welches Unternehmen in einem Gebiet Anträge auf Durchführung von Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Die Durchführung konkreter Maßnahmen (z. B. Untersuchungsbohrungen) bedarf einer separaten Genehmigung.
- Kulturgeschichtliche Bodenfunde**
 Wenn bei Erarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel: 0521 52002-50; Fax: 0521 52002-39; E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

Kartengrundlage

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasternachweis überein.
 Stand: 05.11.2014

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.

Herford, den 28. Sep. 2015



Kreis Herford
 Der Landrat
 Kataster- und Vermessung
 Im Auftrag

(Lückingsmeier)

Aufstellungsbeschluss

Die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ist vom Rat der Stadt am 15.12.2014 beschlossen worden.

Enger, den 16.12.2014

(Rieke)
 Bürgermeister

(Bunte)
 Ratsmitglied

Entwurfsbeschluss

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB vom Rat der Stadt am 10.03.2015 als Entwurf beschlossen worden.

Enger, den 11.03.2015

(Rieke)
 Bürgermeister

(Bunte)
 Ratsmitglied

Öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan und die Begründung haben vom 01.04.2015 bis 04.05.2015 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Enger, den 18.05.2015

(Rieke)
 Bürgermeister



Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan nebst Begründung ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat der Stadt am 22.06.2015 als Satzung beschlossen worden.

Enger, den 23.06.2015

(Rieke)
 Bürgermeister

(Engelhardt)
 Ratsmitglied

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 18.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 25.09.2015 rechtsverbindlich geworden.

Enger, den 28.09.2015

(Rieke)
 Bürgermeister



ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748);

die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.08.2013 (BGBl. I S. 1548);

die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154);

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208);

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208).

Anmerkung

Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes.

Zuwendungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

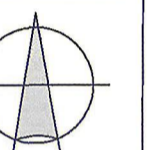
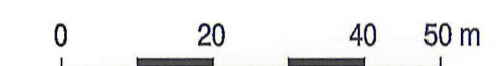
PLANVERFASSER:

STADT ENGER
 FACHBEREICH V
 HEMPEL + TACKE GMBH

GEMARKUNG/ FLUR/ FLURSTÜCK: Pödinghausen / 1 / 18 (tlw.)

KARTENGRUNDLAGE: 05. November 2014

MAßSTAB: 1:1000



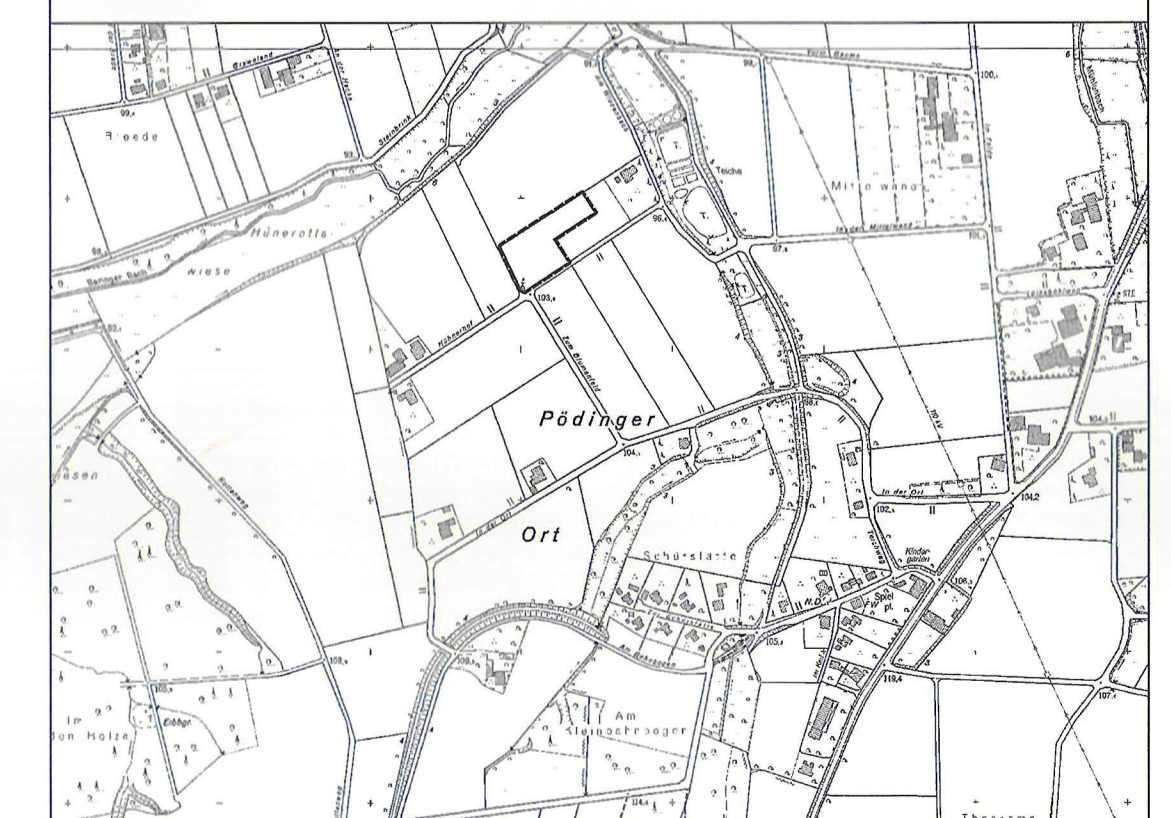
STADT ENGER

AUFSTELLUNG DES
 BEBAUUNGSPLANES NR. 83
 "Solarpark Pödinghausen"

SATZUNG JUNI 2015

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:10.000



AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 83